

Kirchengeschichte bedeuten, als er den Anfang einer unleugbaren Präponderanz der staatlichen Autoritäten signalisiert, welche diese über die Kirche bis zum Ende der Republik ausüben sollten. Zum Bild Genfs in dieser Zeit steuern natürlich auch viele Notizen über kirchliche, intellektuelle, theologische Probleme und die Aktivitäten der Compagnie und ihrer Mitglieder bei.

Alles in allem wäre sehr zu wünschen, daß für Zürich ein ähnliches (und ähnlich solides!) wissenschaftliches Projekt realisiert werden könnte. Daß das gerade auch über die Zeit nach Bullinger ein durchaus notwendiges Unternehmen sein könnte, beweisen die im Band IV der Genfer Register enthaltenen Briefe: Wenn die Korrespondenz zwischen Zürich und Genf in den sieben Jahren nach Bullingers Tod auch nicht mehr die frühere Dichte des Calvin- bzw. Beza-Briefwechsels aufweist, betreffen von den 75 Briefen, die Band IV der «Registres» beigegeben sind, immer noch elf diese Basisverbindung zwischen den zwei Zentren des reformierten Protestantismus. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, erwähne ich nur den Kondolenzbrief Bezas, im Namen der Compagnie verfaßt, an die Züricher Kirche zum Hinschied Bullingers vom 6. Oktober 1575!

*Fritz Büsser, Herrliberg*

Huldrych Zwingli, Christliche Anleitung, übertragen und hg. von *Gerhard G. Murras*, 2. Auflage, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1977 (Gütersloher Taschenbücher, Siebenstern 264), 64 S., kart., DM 4.80.

Das Hin und Her der Ereignisse macht das Jahr 1523 zu einem der bewegtesten der Zürcher Reformation. In kirchlichen Kreisen hatte Verwirrung um sich gegriffen, der die weltliche Obrigkeit zu steuern suchte, indem sie Zwinglis «kurtze und christliche inleitung» allen in ihrem Hoheitsgebiet mit der Verkündigung des Wortes Gottes Beauftragten als Handreichung zustellte. In bestimmter Sprache handelt Zwingli in diesem Aufriß der evangelischen Heilslehre von der Sünde, vom Gesetz, vom Evangelium, von der Abschaffung des Gesetzes, von den Bildern und von der Messe. Anders als bei den Täufern läßt sich gegenüber den katholisch geliebten Geistlichen ein verträglicher Unterton nicht überhören (S. 43f., 46–48, 63). – Die Übertragung aus dem Frühneuhochdeutschen in die moderne Schriftsprache gewährt dem Zwinglischen Kolorit viel Raum, nicht zuletzt durch die Beibehaltung mancher archaisierender Ausdrücke.

*Stefan Niklaus Bosphard, Freiburg i. Br.*

*Ferdinand Elsener*, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1975, XXXI und 476 S., geb. Fr. 95.—

Das durch das berühmte Buch von Aloys von Orelli «Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern» (1879) inspirierte, weit über dieses hinauswachsende Buch Elseners besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt eine Untersuchung der Rechtsschulen der Schweiz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Den zweiten Teil bildet eine bereits 1969 erschienene und auch jetzt durch eine besondere Paginierung gekennzeichnete geschichtliche Grundlegung («Schweizerische Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts und kantonale Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilge-

setzbuch») aus dem von Max Gutzwiller herausgegebenen «Schweizerischen Privatrecht». Ausgehend von der Rechtsschule von Bologna und der Frührezeption im Gebiete der heutigen Schweiz und der Ablösung vom Reich, die die Voraussetzung für die besondere Rechtsentwicklung in der Schweiz geschaffen hat, stellt Elsener die einzelnen Rechtsschulen dar, wie sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Bern, Zürich, Basel, in Freiburg und im Wallis sowie in Genf und Lausanne bestanden haben.

In Bern kannte die 1528 auf die Lateinschule aufgebaute Obere Schule zunächst nur einen theologischen Unterricht, so auch die erste Schulordnung von 1548, und noch im 17. Jahrhundert ist die Rechtskunde in das Trivium eingebettet. Erst 1671 ergeht eine Anfrage an den Rat, Professoren «in jure oder historicis» anzustellen, nachdem bereits 1661 ein Lehrgang für Notare eingerichtet worden war. Im Rechtsunterricht setzte sich die sogenannte Differentienmethode durch, dergemäß der Professor zeigen soll, «wann und wo hiesige stattsatzung von dem iure civili Romano differiere und mit demselben und der stattsatzung einen parallelismum halte». 1787 wird das Politische Institut gegründet, eine als Zwischenstufe zwischen Gymnasium und Universität eingerichtete Rechtsschule, wo neben vaterländischer Geschichte und dem vaterländischen und römischen Recht auch die Politik, Ökonomik und Kameralistik gelehrt wird, wobei sich alle Vorlesungen der deutschen Sprache bedienen. Das Institut zerfiel beim Einmarsch der Franzosen 1798.

In Zürich blieb die Pflege des Privatrechtes demgegenüber sehr zurück. Die 1523 gegründete theologische Lehranstalt kannte im 16. Jahrhundert nur vorübergehend Vorlesungen über weltliches Recht (zum Beispiel durch Karlstadt 1529). Im 17. Jahrhundert konnte die Verfassungsgeschichte zur Geltung kommen, zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde eine Professur für vaterländische Geschichte und Politik ins Leben gerufen; auch das Natur- und Völkerrecht fand eine gewisse Pflege, nicht jedoch das Privatrecht. Elsener schließt hier einen Exkurs über das «Eidgenössische Stadt- und Landrecht» des Zürcher Bürgermeisters Johann Jacob Leu (1689–1768) an, der mit diesem Werk erstmals ein geschlossenes Lehrbuch des schweizerischen Privatrechts versucht hat.

Die Universität Basel, als deren Vorläufer schon während des Konzils seit 1432 ein Studium generale existierte, steht naturgemäß im Zentrum der Geschichte des gelehrten Rechts in der heutigen Schweiz. In Basel wurde von Anfang an neben dem kanonischen auch das römische Recht gelehrt, wenn auch ersteres zunächst im Vordergrund stand. Zahlreiche italienische Gelehrte haben durch ihr Wirken in Basel im 15. Jahrhundert deutliche Spuren hinterlassen und auch den Humanismus vorbereitet, der der Universität und ihrer Rechtsfakultät eine weitere Blüte gebracht hat (Amerbach, Cantiancula). Im 17. und 18. Jahrhundert ging die Bedeutung der Basler Juristenfakultät merklich zurück; die Professoren waren meist Praktiker (Stadtkonsulenten).

In Freiburg gab es bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts keine Rechtsschule. Seither wurde die Anstellung juristischer Professoren diskutierte und 1762 die Gründung einer Akademie beschlossen; als erster Lehrer wurde Joseph-Anton Greissing verpflichtet. Dieser Gründung war jedoch kein sonderlicher Erfolg beschieden. Ähnlich liegt es im Wallis, wo nach Anfängen im Mittelalter erstmals wieder 1766 in der Abtei St-Maurice das Zivilrecht gelehrt wird und in Naters gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Notarsschule blühte. Zwei weitere Kapitel sind den Rechtsschulen in Genf und Lausanne gewidmet.

Der zweite Teil des Buches behandelt gleichfalls nach Kantonen geordnet die Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts und schließt mit den Wegen zur Zivilrechtsein-

heit, wie sie die Zeitschrift für Schweizerisches Recht und der Schweizerische Juristenverein gewiesen haben.

Das mit seinem reichhaltigen Anmerkungsapparat nach vielen Richtungen hin weiterführende Werk weitet sich mit seinem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis zu einem Handbuch der Geschichte des gelehrten Rechts in der Schweiz aus, das nicht nur dem Rechtshistoriker, sondern auch dem Historiker wertvolle Einblicke in die Geschichte der Rezeption des römischen und des kanonischen Rechts in der Schweiz vermittelt.

*Karl Heinz Burmeister, Bregenz*

Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, hg. von *Bernd Moeller*, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1978 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190), brosch., 191 S., DM 48.—.

Dieser anregungsreiche Band bringt 12 Referate und Beiträge des zweiten wissenschaftlichen Symposions des Vereins für Reformationsgeschichte in Reinhausen im März 1977 sowie einen einleitenden Forschungsbericht von *Hans-Christoph Rublack* und einen abschließenden Diskussionsbericht von *Bernd Moeller*. Die ganze, nur schwer auf einen gemeinsamen Nenner zu bringende Vielfalt der Aspekte des Problems Stadt und Reformation wird hier am Beispiel zahlreicher deutscher und schweizerischer Städte deutlicher als bisher herausgearbeitet, ausgehend von den in ihrer Weitsicht erstanlichen Thesen *Rankes* vom demokratisch-genossenschaftlichen und antiklerikalen Element der städtischen Reformation.

Die Referate belegen, daß nicht nur Reichsstädte, sondern Städte überhaupt einen wichtigen Wurzelboden der Reformation darstellten. Allerdings fehlt hier, wie fast allgemein in der reformationsgeschichtlichen Forschung, die Gegenprobe, in diesem Falle mit Städten, die die Reformation ablehnten. Schweizer Beispiele, wie die Stadt *Freiburg i. Ü.*, würden zeigen, daß eine Stadt zwar ein Ort erhöhter geistiger Auseinandersetzung darstellt, daß aber aus vielfältigen Gründen die Reformation auch radikal abgelehnt werden konnte.

Mit wenigen Ausnahmen beschränkt sich der Band auf die Aufbruchstimmung der Reformation selbst, während die folgenden ernüchternden Jahrzehnte weniger zum Wort kommen. Dies ist auch bei den Schweizer Beiträgen von *Hans Rudolf Guggisberg* und *Hans Füglistner* über die *Basler Weberzunft* als Trägerin reformatorischer Propaganda, von *Kurt Maeder* über die Bedeutung der Landschaft für den Verlauf des reformatorischen Prozesses in *Zürich* und von *René Hauswirth* über die Stabilisierung als Aufgabe der politischen und kirchlichen Führung in *Zürich* nach der Katastrophe von *Kappel der Fall*. Der Umschlag einer Volksbewegung in ein zum Teil massives Ordnungs- und Herrschaftsinstrument, der sich örtlich verschieden zwischen 1523 und dem Ende des 16. Jahrhunderts abgespielt hat, müßte wohl generell noch illusionsloser gesehen werden.

*Hans Conrad Peyer, Zürich*

Radikale Reformatoren, 21 biographische Skizzen von *Thomas Müntzer* bis *Paracelsus*, hg. von *Hans-Jürgen Goertz*, München, C. H. Beck, 1978 (Becksche Schwarze Reihe 183), 263 S., 19 Abb., brosch., DM 17.80.

Es kann als bedeutungsvolles Zeichen aufgefaßt werden, daß die *Becksche Schwarze Reihe* einen Band über die radikalen Reformatoren des 16. Jahrhunderts aufnimmt. Damit wird jenen nonkonformistischen Kräften Jahrhunderte vor der